

Schlichtungsausschüsse zu übertragen, die ihre wirk-  
same Tätigkeit auf diesem Gebiet bereits bewiesen  
haben. Dies würde gleichzeitig auch die Bedeutung  
veranschaulichen, die dem Rechtsbewußtsein - der  
Massen nicht nur bei Durchsetzung des Rechts,  
sondern auch bei dessen Ausarbeitung zukommt.

Auf Grund der Analyse der wechselseitigen Beziehun-  
gen zwischen dem sozialistischen Familienrecht und der  
sozialistischen Moral ist vor allem die sittliche Wesens-  
natur des Familienrechts, die Übereinstimmung seiner  
Grundprinzipien mit den Prinzipien der kommunisti-  
schen Ethik, festzuhalten.

In zweiter Linie ist eine allmähliche qualitative Wand-  
lung festzustellen, die sich in der Art der Einhaltung  
der Rechtsnormen durch die Werktätigen vollzieht. Die  
Werktätigen unserer Ordnung befolgen die Gesetzes-  
normen nicht etwa wegen des staatlichen Zwanges,  
sondern in immer höherem Maße auf Grund ihrer  
inneren Überzeugung, auf Grund des bewußten Ver-  
ständnisses für die Notwendigkeit eines den Regeln des  
Zusammenlebens in unserer Gesellschaft entsprechen-  
den Verhaltens.

Daraus folgt, daß sich Wandlungen auch in der Natur

der Mittel, welche die Durchsetzung der Forderungen  
des Familienrechts und den Schutz seiner Vorschriften  
gegen jede Übertretung sicherstellen, vollziehen. Neben  
den Maßnahmen rechtlichen Zwanges, den der Staat  
ausübt, werden im verstärkten Maße an dessen Stelle  
die Maßnahmen der moralischen und gesellschaftlichen  
Einwirkung zur Durchsetzung der Anforderungen der  
Moral auch als Mittel zur-Durchsetzung des Familien-  
rechts angewendet.

Im Rahmen der Entwicklung unserer Gesellschaft zum  
Kommunismus stärkt der enge Zusammenhang  
zwischen Moral und Recht die Rolle des Rechts. Durch  
seine Durchsetzung bewirkt das Familienrecht gleich-  
zeitig die Durchsetzung der Forderungen der sozialisti-  
schen Moral. Deshalb kommt der ständigen Weiter-  
entwicklung des Familienrechts besondere Bedeutung  
zu. Je besser unsere Gesetze sind und je getreuer sie  
die Notwendigkeiten des Lebens widerspiegeln, je tiefer  
sie in das Bewußtsein jedes einzelnen eindringen, desto  
nachhaltiger wird der Boden vorbereitet für die all-  
mähliche Umwandlung der Rechtsnormen in Ver-  
haltensnormen, deren freiwillige Befolgung durch das  
gesellschaftliche Bewußtsein und durch die Formen der  
gesellschaftlichen Einwirkung sichergestellt wird.

## Zue jöiskussiou

Studienrat Dr. EBERHARD MANNSCHATZ, Leiter des Sektors Jugendhilfe im Ministerium für Volksbildung

### Zur pädagogischen Fragestellung bei der Ehescheidung und Sorgerechtsregelung

Unser sozialistisches Eherecht hat die Funktion, zur  
Festigung und Weiterentwicklung der Ehe- und  
Familienverhältnisse beizutragen. Deshalb müssen die  
Versuche, gefährdete Ehen aufrechtzuerhalten, ver-  
stärkt und muß das Gemeinsame und Einigende mehr  
berücksichtigt werden, das die Eheleute verbunden hat  
und möglicherweise noch verbindet<sup>1</sup>.

Dieser Gesichtspunkt muß ganz besonders dann be-  
achtet werden, wenn in der Ehe Kinder vorhanden  
sind, die Ehescheidung also die Form der Familien-  
scheidung annimmt. Hier ist unter dem „Gemein-  
samen“ vor allem das Wohl der Kinder zu verstehen.

Das Gericht hat zu prüfen, ob die Ehe in persönlicher  
und gesellschaftlicher Hinsicht ihren Sinn verloren hat.  
Für die Gesellschaft besteht der Sinn der Ehe aber  
vor allem in der Erziehung der Kinder. Marx schrieb:  
„Wäre die Ehe nicht die Basis der Familie, so wäre sie  
ebenso wenig Gegenstand der Gesetzgebung, als es  
etwa die Freundschaft ist.“<sup>2</sup> Deshalb hat das Gericht,  
soweit es sich um eine Familienscheidung handelt, sehr  
sorgfältig zu prüfen, ob die Ehe ihren Sinn für die  
K i n d e r verloren hat.

Damit stoßen wir auf eine vorwiegend pädagogische  
Problematik, deren Lösung eine gemeinsame Aufgabe  
der Juristen und Pädagogen ist. Aus pädagogischer  
Sicht sollen hier erste Gedanken dazu geäußert wer-  
den, wenn auch die theoretische Arbeit auf dem Ge-  
biet der Familienpädagogik bei uns erst schwach ent-  
wickelt ist.

#### I

Durch die Ehescheidung wird eine vollständige Familie  
in eine unvollständige Familie verwandelt. Deshalb  
muß die Ehescheidung sich aber nicht immer und

unter allen Umständen nachteilig für die Kinder aus-  
wirken. Das Leben zeigt vielmehr, daß in manchen  
Fällen eine Ehescheidung die Entwicklung der Kinder  
positiv beeinflusst. Tausendfach ist auch bewiesen, daß  
alleinstehende Mütter ihre Kinder ordentlich erziehen.

Es ist also offenbar falsch, die pädagogische Frage-  
stellung auf das Problem der Struktur der Familie zu  
reduzieren. In der Praxis der Jugendhilfe wie auch bei  
der Erforschung der Ursachen der Jugendkriminalität  
ist aber gegenwärtig eine solche Tendenz zu beob-  
achten.

Die Bemühungen um die Erforschung der Ursachen  
der Schwererziehbarkeit und die Jugendkriminalität  
stehen erst am Anfang. Deshalb besteht die Gefahr,  
äußerliche, ins Auge fallende Merkmale zu überschät-  
zen. Die statistischen Erhebungen zeigen zwar, daß der  
Anteil der Kinder aus unvollständigen Familien bei  
schwererziehbaren und straffälligen Minderjährigen  
größer ist als bei der Gesamtheit der Jugend. Es wäre  
aber falsch, daraus den Schluß zu ziehen, daß Kinder  
aus unvollständigen Familien sich sozusagen gesetz-  
mäßig zur Schwererziehbarkeit und Straffälligkeit hin  
entwickeln müßten. Selbstverständlich spielt die Struk-  
tur der Familie eine Rolle bei der Entwicklung des  
Kindes. Sie stellt eine Bedingung, eine Voraussetzung  
dar, ist aber nicht ausschlaggebend. Es ist falsch — wie  
das in manchen Veröffentlichungen getan wird —, die  
unvollständige Familie oder etwa sogar die Familie  
mit nur einem Kind als „gestörte“ Familie zu bezeich-  
nen. Der Begriff der „gestörten Familienverhältnisse“  
kann sich nur auf die Beziehungen innerhalb der  
Familie beziehen, also auf die qualitative Seite der  
Angelegenheit. Ob die Familie erzieherisch wirksam  
wird, hängt weniger von ihrer Struktur als vielmehr  
von ihrem Zustand, also vom sozialen Beziehungs-  
gefüge ab.

Das\* Problem der Familienscheidung reduziert sich also  
keinesfalls auf die Frage der vollständigen und un-  
vollständigen Familie. Zu beachten ist aber die Art

<sup>1</sup> Diese Forderung stellt auch Haigash, „Grundfragen des  
Ehescheidungsrechts“, Staat und Recht 1963, Heft 6, S. 964 ff.

<sup>2</sup> Marx, „Der Ehescheidungsgesetzesentwurf“, in Marx-Engels,  
„Werke. Bd. 1, Berlin 1957, S. 149.